

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss
Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Neuss zur Wahl des Integrationsrates am 07.02.2010 für Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben**

An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in des Wählerverzeichnis der Stadt Neuss eingetragen ist. Gemäß § 5 der Wahlverfahrensordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Neuss werden Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist, **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Neuss ihre Hauptwohnung haben. Diese Personen haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Der Antrag muss spätestens bis zum 26.01.2010 bei der Stadt Neuss eingehen. Einem späteren Antrag kann nicht entsprochen werden. Für die Antragstellung ist ein Ausweis sowie entsprechende Nachweise über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorzulegen. Die Anträge werden beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Rathaus Rundbau, Eingang 2, ausgegeben.

Neuss, den 07.12.2009

Der Bürgermeister, Napp